

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Schorndorf, Bf Schorndorf-Erneuerung Verkehrsstation
(Geschäftszeichen: 59144-591ppw/111-2023#021)

Das Vorhaben hat die Modernisierung des Bahnhofs Schorndorf zum Gegenstand. Ziel ist die weitgehende Herstellung der Barrierefreiheit. Im Einzelnen ist es geplant, den Hausbahnsteig mit einem taktilen Leitsystem auszurüsten und die beiden Mittelbahnsteige an den Gleisen 2/3 und 4/5 zu erneuern. Von der Modernisierung ist auch die Ausstattung mit umfasst (Zugänge, Treppen, Aufzugsanlagen, Beleuchtungsanlagen) sowie die Entwässerungsanlage, der Wetterschutz und die Personenunterführung, die die Bahnsteige der Verkehrsstation miteinander verbindet.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind drei Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich, die über separate Zufahrten an das öffentliche Wegenetz angeschlossen werden. Für die Dauer der Baumaßnahme wurde ein Zeitraum von etwa zehn Monaten prognostiziert.

Im Zuge des Vorhabens werden natürliche Ressourcen beansprucht und beeinträchtigt, darunter insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Pflanzen und Tiere. Ferner kommt es zu einem Anfall von Aushub- und Entsorgungsmaterial. Vorhabenbedingt ist schließlich mit Belästigungen durch Baulärm, bauzeitlichen Erschütterungen sowie bauzeitlichen Staubemissionen zu rechnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest (ehemals DB Station&Service AG, Regionalbereich Südwest) als Vorhabenträgerin vom 23.08.2023, für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Schorndorf und Winterbach beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.09.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auslegung vor Ort in den Gemeinden gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024 in der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung der Stadt Schorndorf, im Kundencenter der Stadtwerke Schorndorf GmbH im Erdgeschoss, Adresse: Technisches Rathaus, Robert-Bosch-Str. 9, 73614 Schorndorf während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 10:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 31.05.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

04.04.2024

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)